

VEREIN DER RECHTSREFERENDARE HESSEN E.V.

C/O ALEXANDER GÖDICKE
MONROESTR. 8
35394 GIEßEN
GERMANY

Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V. · Monroestr. 8 · 35394 Gießen

Hessischer Landtag
z.H. Rechtspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gießen, den 14.07.2019

Stellungnahme des Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V. und der Landessprechendenversammlung Hessen zur schriftlichen Anhörung zu Drucksache 20/626 – Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen und möchten hierzu gerne wie folgt Stellung nehmen:

Der *Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.* und die *Landessprechendenversammlung* als Vertretung aller Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in Hessen begrüßen die im Gesetzesentwurf angestrebte Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe bzw. Besoldung auf die Besoldungsgruppe Anwärter R1 in Verbindung mit der Verbeamtung der Referendare und Referendarinnen auf Widerruf. Wir erachten dies als wichtigen Schritt zur Verbesserung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Hessen. Nur durch Gewährung einer notwendigen finanziellen Ausstattung kann eine für die überwiegende Anzahl aller Referendare und Referendarinnen notwendige Nebentätigkeit vermieden, und damit die Möglichkeit sich bestmöglich auf die zweite juristische Staatsprüfung vorbereitet zu werden, wodurch der zunehmende Bedarf an hoch qualifizierten Nachwuchskräften in der Justiz, Verwaltung und Wirtschaft in Hessen langfristig gewährleistet werden kann.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme aus unserer Sicht nur einer von mehreren Schritten sein kann, um die finanzielle Situation der Referendare und Referendarinnen in Hessen in ausreichender Weise zu sichern. Die juristische Ausbildung unterscheidet sich von anderen Ausbildungswegen durch einen deutlich höheren Kostenaufwand für die Ausbildung selbst. Während die Lebenshaltungskosten in den Ballungsräumen für alle Auszubildenden nur durch zusätzliche finanzielle Mittel gedeckt werden können, treffen die Referendare und -

Referendarinnen noch erhebliche zusätzliche Kosten, die Auszubildende anderer Berufsgruppen in diesem Ausmaß nicht finanzieren müssen. Sowohl zu Beginn der juristischen Ausbildung sowie nochmals kurz vor dem zweiten juristischen Staatsexamen müssen Referendare und Referendarinnen jeweils aktuelle Gesetzestexte für alle Rechtsgebiete und die dazugehörigen Gesetzeskommentare erwerben, dessen Kosten sich über mehrere hundert Euro erstrecken. Darüber hinaus sind Referendare und Referendarinnen aufgrund der bislang leider noch nicht konstanten und ausreichenden Ausbildungsqualität an den Landgerichten und der Verwaltung weiterhin auf zusätzliche Vorbereitung durch private Repetitorien angewiesen, die regelmäßig vierstelligen Beträge in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Klausurenkurse an den Gerichten und der Verwaltung, deren Überlastung Referendare und Referendarinnen zur Wahrnehmung kostenpflichtiger privater Angebote drängt. Erschwerend kommt hierzu die derzeitige rechtliche Situation was die zusätzliche Vergütung aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31.03.2015, Az. B 12 R 1/13 und der darauffolgende Erlass, wonach Referendare und Referendarinnen keine zusätzliche Vergütung erhalten dürfen.

Mit Blick auf diese Besonderheiten erachten wir weitere Maßnahmen für notwendig. Die Gesetzestexte und Kommentare sollten kostensparend und umweltschonend zumindest für die Examina gerichtsseitig bereitgestellt werden, sodass Referendare und Referendarinnen diese nicht auf eigene Kosten und nur zur einmaligen, unnötig umweltbelastenden Verwendung erwerben müssen. Die Notwendigkeit privater Vorbereitungs- und Klausurenkurse muss dadurch gehemmt werden, dass im weiteren Verlauf der Reformen das Ausbildungsniveau für die einzelnen Gerichtsbezirke und Arbeitsgemeinschaften angepasst und vereinheitlicht wird. Es ist unerlässlich, dass die notwendigen finanziellen und personellen Mittel bereitgestellt werden, um dezidierte Leiter für Arbeits- und Klausurarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen zu können. Neben dem positiven Effekt der Erhöhung des Grundbetrags, der zur Folge hat, dass Referendare und Referendarinnen der Möglichkeit näher kommen, nicht auf weitere finanzielle Mittel angewiesen zu sein, soll und darf die Qualität der Ausbildung nicht außer Acht gelassen werden. Hier besteht unseres Erachtens noch deutlicher Verbesserungs- und Handlungsbedarf. Wir möchten das Hessen im bundesweiten Wettbewerb um hoch qualifizierten Nachwuchs attraktiver wird, weshalb es unerlässlich ist die Ausbildungsinhalte zu vereinheitlichen und Qualität deutlich zu erhöhen. Dafür sollten unter anderem Schulungen für Leiter der Arbeits- und Klausurarbeitsgemeinschaften angeboten und verpflichtend durchgeführt und gleichzeitig das Engagement in der Referendarausbildung positiv bei beispielsweise Beförderungen berücksichtigt werden.

Im Zuge der anstehenden Reform regen wir zudem an, auch die landesweite Interessenvertretung der Referendare und Referendarinnen im Sinne einer auf Landesebene organisierten Vereinigung der Referendare und Referendarinnen in das Juristenausbildungsgesetz aufzunehmen. Hierzu gibt es bereits § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG. § 40 JAG sollte unserer Ansicht nach um einen Abs. 4 mit folgendem Inhalt erweitert werden: „Die landesweite Interessenvertretung kann durch eine auf Landesebene organisierte Vereinigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Hessen wahrgenommen werden.“ Dies wird dazu dienen, dass die Interessenvertretung der Referendare und Referendarinnen auch über die reguläre einjährige Amtszeit der Landessprechenden hinaus kontinuierlich fortgeführt werden kann, ohne Informationsverlust zu erleiden und einen kontinuierlichen Beitrag

zur juristischen Ausbildungssituation in Hessen gewährleisten zu können. Im Rahmen dessen sollte geprüft werden, ob § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG hinsichtlich der Gewerkschaft („in Vertretung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften“) zeitgemäß und realistisch ist. Nach von uns eingeholten Informationen haben Referendare und Referendarinnen keine Möglichkeit auf die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Dies sollte aus § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAG nicht gestrichen werden, wir regen aber an, diesen dahingehend zu erweitern, dass der zweite zu vergebende Platz im Ausbildungsausschuss aus der jeweilig anderen Organisation besetzt werden kann, welche die landesweiten Interessen der Referendare und Referendarinnen vertreten.

Der *Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.* und die *Landessprechendenversammlung* sind zuversichtlich, dass neben der erfreulichen Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe bzw. Besoldung, durch weitere Reformen die Gesamtsituation des juristischen Vorbereitungsdienstes verbessert werden kann und seine nach wie vor bestehenden Probleme angegangen werden können.

Wir stehen dem Rechtspolitischen Ausschuss jederzeit für weitere Gespräche und Kooperation zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Helen Ördög

Vorstandsvorsitzende

Verein der Rechtsreferendare Hessen e.V.



Julian Funck

Geschäftsführer

Landessprechendenversammlung Hessen